

---

## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

V/2020/0031

**Beratungsfolge:**

Wahlprüfungsausschuss

**Termin**

**Entscheidung**

**Öffentl.**

Entscheidung

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13.09.2020

---

**Beschluss:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Kommunalwahl vom 13.09.2020,

**- Wahl der Vertretung der Gemeinde Swisttal -**

für gültig zu erklären.

**Sachverhalt:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.09.2020 das Ergebnis der Ratswahl festgestellt. Die Niederschrift der Sitzung wurde dem Rhein-Sieg-Kreis, Kommunalaufsicht, am 26.09.2020 zugeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal am 22.09.2020 mit dem Hinweis darauf, dass binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einsprüche erhoben werden können.

Gemäß § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten oder sich gegen die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen wenden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Wahlleiter hat dem nach § 40 Abs. 1 KWahlG NRW zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vorzulegen (§ 66 KWahlO NRW).

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Hierzu teilt der Wahlleiter mit, dass **keine Einsprüche gemäß § 39 Abs. 1 oder 2 KWahlG NRW gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl (Ratswahl)** erhoben wurden.

Daher sollte der Wahlprüfungsausschuss nach entsprechender Vorprüfung gegenüber dem Rat die Empfehlung aussprechen, die Kommunalwahl vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.

#### **§ 40 KWahlG NRW**

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

